



Geschäftszeichen:
BHUUvet-2016-5056/599-Wi

Bearbeiter/-in: Sabine Wiesmayr
Tel: 0732 731301-72521
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

An die
Gemeinden des Bezirkes Urfahr-Umgebung

Linz, 06.05.2024

Aktuelle Information zur Novellierung der Geflügelpest-VO; Anpassung der Risikogebiete - Ende Stallhaltepflicht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der derzeit relativ geringen Anzahl an festgestellten Infektionen bei Wildvögeln und der zwar vorübergehend kalten aber insgesamt wärmeren Witterung ist davon auszugehen, dass die größte Gefahr für die Ansteckung von Hausgeflügel mit Geflügelpest (aviäre Influenza, "Vogelgrippe") saisonbedingt vorüber ist.

Gebiete angepasst

Dementsprechend kommt es zu einer Anpassung der bisher festgelegten Risikogebiete: Jene mit **stark erhöhtem Risiko** wurden herabgestuft. Gebiete mit **erhöhtem Risiko** wurden auf jene Bereiche reduziert, in denen aufgrund der Lage an Gewässern bzw. einer sehr hohen Geflügeldichte weiterhin eine größere Ansteckungswahrscheinlichkeit besteht. Die betreffenden Gemeinden sind der aktuellen Fassung der Geflügelpest-Verordnung ([BGBl. II Nr. 103/2024](#)) zu entnehmen.

Die Gemeinden werden ersucht, die gem. §9 Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Veröffentlichung an der Amtstafel anzupassen.

Somit gibt es derzeit **keine Stallpflicht** mehr für Hausgeflügel. In Gebieten mit erhöhtem Risiko sind die Biosicherheitsmaßnahmen verpflichtend umzusetzen mit dem Ziel den Kontakt zu Wildvögeln bestmöglich zu verhindern:

- Es muss eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel sichergestellt sein
- Das Geflügel ist bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer) oder die Fütterung und Tränkung der Tiere erfolgt im Stall oder unter einem Unterstand
- Eine Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen

- Bei einem Abfall der Futter- und/oder Wasseraufnahme, bei Abfall der Legeleistung sowie bei erhöhten Mortalitätsraten ist verpflichtend die zuständige Behörde zu informieren

Es ist weiterhin jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die verpflichtende Meldung von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) ist ebenfalls wichtig für die Früherkennung.

Die verpflichtende Meldung von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) ist ebenfalls wichtig für die Früherkennung.

Informationen zu Geflügelpest

Geflügelpest (Aviäre Influenza, „Vogelgrippe“) ist eine Erkrankung der Vögel, die durch Influenza A Viren der Subtypen H5 und H7 verursacht wird. Der Subtyp H5N1, ist für Vögel hochpathogen und führt oft zu vielen Todesfällen, besonders in Hausgeflügelbeständen.

Die Krankheit beginnt meist mit Fieber, gefolgt von Husten und Atembeschwerden bis hin zu Atemnot. Es kann auch zu Durchfall und Erbrechen kommen. Im weiteren Verlauf der Infektion entwickelt sich oft eine Lungenentzündung, die zu Lungenversagen und Tod führen kann.

Infektionen mit H5N1 sind in Europa beim Menschen bis jetzt nicht nachgewiesen worden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Haltung von Geflügel bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist.

Freundliche Grüße

Dr. Martin Kaltenböck

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrunggebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 17. April 2024

Teil II

103. Verordnung: 2. Novelle 2024 der Geflügelpest-Verordnung 2007

103. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Geflügelpest-Verordnung 2007 geändert wird (2. Novelle 2024 der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Aufgrund von § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c, 7, 8, 23 Abs. 2 und 45a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/2023, in Verbindung mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2021 und dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 62/2024, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 62 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die **Anlage 1** in der Fassung von BGBl. II Nr. 103/2024 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

2. Anlage 1 lautet:

„Anlage 1
(zu § 8)

Teil A

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:
derzeit keine Gebiete

Teil B

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

IV. Oberösterreich

Die Städte:

1. Linz
2. Steyr
3. Wels

Im Bezirk Perg die Gemeinden:

1. Baumgartenberg
2. Grein

3. Langenstein
4. Luftenberg an der Donau
5. Mauthausen
6. Mitterkirchen im Machland
7. Naarn im Machlande
8. St. Nikola an der Donau
9. Saxen
10. Waldhausen im Strudengau

Im Bezirk Urfahr-Umgebung die Gemeinden:

1. Feldkirchen an der Donau
2. Goldwörth
3. Ottensheim
4. Puchenau
5. Steyregg
6. Walding

Rauch